Antrag 220/II/2022

KDV Charlottenburg-Wilmersdorf + AG Migration und Vielfalt

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission Annahme (Konsens)

Bundesinitiative für Kommunales Wahlrecht für Nicht-Eu-Bürger*innen, "Alle Stimmen Hören"

- 1 Wir fordern die sozialdemokratische Bundestagsfraktion
- 2 dazu auf, sich dafür einzusetzen, den Gesetzentwurfs zur
- 3 Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 Absatz 1, Kom-
- 4 munales Ausländerwahlrecht), welcher 2010 durch die
- 5 SPD Bundestagsfraktion vorgelegt wurde erneut in den
- 6 Bundestag einzubringen.

8 Begründung

7

24

25

26

27

28

29

30

31

32 33

34

35

36

37

38

39 40

41

42

Schon seit Jahrzehnten sind Bürger*innen von Staaten au-9 ßerhalb der Europäischen Union fester Bestandteil der Ge-10 sellschaft. Sie werden hier geboren, leben hier und sterben hier, zahlen Steuern sie nehmen in allen erdenklichen 12 13 Formen an der Gesellschaft Teil, doch ein Wahlrecht bleibt ihnen verwehrt. Gut jede zwölfte in der Bundesrepublik 14 ansässige Person hat heute nicht die Möglichkeit an Wah-15 len teilzunehmen, in Berliner Kiezen, im Wedding und an-16 deren Stadtteilen liegt der Anteil nicht-Wahlberechtigter 17 18 zum Teil bei über 60%. Ein solcher Mangel an demokratischer Teilhabe stellt ein Problem für demokratische Legi-19 timität dar und kann mit einem Mangel an ökonomischer und kultureller Teilhabe in Verbindung gesetzt werden. So 21 sind Nicht-Eu-Bürger*innen z.B. überdurchschnittlich von 22 23 prekärer Arbeit betroffen.

Als SPD haben wir dieses Problem früh auf Landesund Bundesebene erkannt und zum Beispiel schon 1989 die dahingehende Änderung des Kreiswahlgesetzes in Schleswig-Holstein angestrengt. Unsere Bisherigen Versuche sind an der Interpretation des Volksbegriffes des Bundesverfassungsgerichts gescheitert, das heute geltende Kommunalwahlrecht für EU-Bürger*innen zeigt, das Ziel ist erreichbar. ASJ Berlin - Stellungnahme zu Antrag 220/II/2022 – Bundesratsinitiative für kommunales Wahlrecht für Nicht EU-Bürger*innen, "Alle Stimme Hören"

Votum ASJ - Zustimmung

Mit Gesetzentwurf der SPD Bundestagsfraktion zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 Absatz 1, Kommunales Ausländerwahlrecht, (Drs. 17/1047), der am 25. März 2010 in 1. Lesung beraten wurde, soll den Ländern die entsprechenden Möglichkeiten einräumt werden, dass Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten nach Maßgabe von Landesrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden wahlberechtigt und wählbar sein sollen sowie an Abstimmungen teilnehmen können.

#Der Koalitionsvertrag der SPD/Bündnis 90 Die Grünen/F.D.P. sieht dazu nichts vor.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die politische Forderung ist mit Blick auf die gesellschaftliche Teilhabe zu unterstützen: Durch eine Änderung des Art. 28 des Grundgesetzes würde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Ungleichbehandlung zwischen EU-Ausländer*innen und Drittstaatsangehörigen zu beseitigen. Es bedarf dafür allerdings wegen des Homogenitätsprinzips einer Änderung des Grundgesetzes, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Eine solche Mehrheit ist aktuell nicht erkennbar, da die CDU/CSU dies ablehnt.

Rechtlich ist umstritten, ob ein Wahlrecht für Drittstaatsangehörige im Grundgesetz eingeführt werden kann, da das Demokratieprinzip an das Staatsvolk anknüpft, das nach überwiegender Auffassung die Staatsbürgerschaft voraussetzt. Ein Bremer Wahlgesetz ohne Änderung des Grundgesetzes ist bereits beim Bundesverfassungsgericht gescheitert. Jedenfalls wäre daher eine Öffnungsregelung im Art. 28 GG für ein kommunales Wahlrecht für Ausländer*innen verfassungsrechtlich vertretbar und politisch wünschenswert, um ein solches Wahlrecht auch landesrechtlich einführen zu können. Allerdings müssten dafür ggf. auch die Landesverfassungen mit 2/3 Mehrheiten angepasst werden.